

## **Berufsbegleitende Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*in**

### **Informationen für Arbeitgeber\*innen**

Die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur staatlich anerkannte\*n Heilerziehungspfleger\*in an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf soll Beschäftigten ohne einschlägige berufliche Qualifikation den Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung als heilpädagogische Fachkraft in der Eingliederungshilfe ermöglichen.

### **Wohnen – Bildung – Arbeit – Freizeit – Partnerschaft: Lebenswelten gemeinsam erschließen**

Im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention, der damit einher gehenden Auflösung von Heimen und Wohngruppen und der damit verbundenen Personenzentrierung erschließen sich neue Tätigkeitsbereiche: Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, seine eigenen Lebenswelten zu erschließen und zu gestalten – Heilerziehungspfleger\*innen sollen ihn dabei begleiten und unterstützen.

An unserer Fachschule werden „Umsteiger\*innen“ aus anderen Berufen sowie Sozialpädagogische Assistent\*innen und Kinderpfleger\*innen, die sich weiterqualifizieren wollen, in Form einer berufsbegleitenden Ausbildung für diese vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe ausgebildet. Dabei werden die pädagogischen, psychologischen, organisatorischen und pflegerischen Anteile dieser Tätigkeit als Einheit verstanden und entsprechend berücksichtigt. Die Ausbildung an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf ist der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik in Hamburg gleichgestellt. Im Übrigen gelten die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zu Fachschulen vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung, die Hamburger Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16.07.2002 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung-Allgemeiner Teil vom 25.07.2000 in den jeweils geltenden Fassungen.

Durch die Berufstätigkeit der Fachschüler\*innen wird der praktische Anteil der Ausbildung erfüllt, weshalb die von der Schule organisierten Praktika entfallen. Allerdings ist im Rahmen eines Theorie-Praxis-Seminars eine Verknüpfung von Berufstätigkeit und Unterricht vorgesehen. Es muss also gewährleistet sein, dass spätestens zu Beginn der Ausbildung ein entsprechender Arbeitsplatz nachgewiesen wird.

## **An die Arbeitsplätze stellen wir folgende Anforderungen:**

Die berufsbegleitenden Fachschüler\*innen müssen in die Teamarbeit und in die fachlichen Auseinandersetzungen im konkreten Praxisfeld eingebunden sein. Die Berufstätigkeit soll dem Aufgabenspektrum von Heilerziehungspfleger\*innen entsprechen.

Der Unterricht wird in Form von Lernfeldern durchgeführt, die sich auf konkrete Handlungssituationen der Berufspraxis beziehen und folgende Fächer umfassen:

### **Pflichtbereich:**

- Entwicklung, Bildung, Partizipation
- Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln
- Kommunikation und Kooperation
- Musisch-kreatives Gestalten
- Gesundheit und Pflege
- Gesellschaft, Recht, Organisation
- Fachenglisch

### **Wahlpflichtbereich:**

mit vertiefenden Angeboten zu den einzelnen Lernfeldern bzw. Fächern

Mit erfolgreichem Abschluss der Fachschule erhalten die Teilnehmer\*innen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland (Informationen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 08.09.2015), so dass ein formaler Erwerb der Fachhochschulreife nicht erforderlich ist. In fast allen Bundesländern wurde diese Regelung bereits umgesetzt.

## **Studieren nach der Ausbildung**

Mit dem Berufsabschluss an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf ist ein Bachelor-Studium auch ohne Abitur oder Fachhochschulreife in vielen Bundesländern möglich.

## **Berufsabschluss / Berufsbezeichnung**

Entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung lautet die Berufsbezeichnung bundeseinheitlich „staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ bzw. „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“. Durch die Vereinheitlichung sollen Probleme bei der Anerkennung des Berufsabschlusses in anderen Bundesländern vermieden werden.

## Zugangsvoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder
2. den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.

Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieher\*in bzw. als Heilerziehungspfleger\*in ergibt,

wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieher\*in bzw. als Heilerziehungspfleger\*in ungeeignet ist.

Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss der/die Schüler\*in die Schule verlassen.

## Kosten der Ausbildung / Finanzielle Förderung

Wie jede Schule in freier Trägerschaft müssen auch wir ein Schulgeld erheben, dessen aktuelle Höhe zur Zeit für die berufsbegleitende Ausbildung 6650€ beträgt, zahlbar in 35 Monatsraten á 190,- €. Darin sind Kosten für eine einwöchige Studienreise im dritten Semester enthalten

Aufstiegs-BAföG ([www.aufstiegs-bafog.de](http://www.aufstiegs-bafog.de)) kann zur Finanzierung des Schulgeldes einkommensunabhängig beantragt werden. Fachschüler\*innen erhalten bis zu 75% als nicht zurückzahlbaren Zuschuss. Einige Arbeitgeber, wie Leben mit Behinderung und die alsterdorfer assistenz gGmbH's beteiligen sich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an der Finanzierung der Ausbildung.

Die Fachschule ist nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZAV) zertifiziert.

## Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt im August eines jeden Jahres.

Interessierte senden bitte folgende Bewerbungsunterlagen (per e-mail an [fachschule@alsterdorf.de](mailto:fachschule@alsterdorf.de)):

- tabellarischer Lebenslauf
- 2 Passbilder
- Ausgefüllten Schüler\*innenbogen (siehe Homepage)
- Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule (das Original und eine Kopie *oder* eine beglaubigte Kopie)

Abschlusszeugnis der Berufsausbildung (das Original und eine Kopie *oder* eine beglaubigte Kopie) *oder* Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im sozial- bzw. heilpädagogischen Bereich *oder* Nachweis einer mindestens vierjährigen Berufstätigkeit *oder*

Bestätigung eines viermonatigen Praktikums bzw. viermonatiger einschlägiger Berufstätigkeit (für Bewerber\*innen mit (Fach-) Hochschulreife)

*Bis zum Beginn der Ausbildung außerdem:*

- erweitertes Führungszeugnis **gem. § 30a BZRG** (Original – zu Beginn der Ausbildung nicht älter als 4 Monate) Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erhalten Sie von uns ein entsprechendes Schreiben.

### Information für Bewerber/innen aus anderen Bundesländern:

Es können nur Bewerber\*innen mit erstem Wohnsitz in Hamburg aufgenommen werden. Ein entsprechender Nachweis muss spätestens zum Beginn der Ausbildung vorliegen.

### Zeitliche Anforderungen

Die berufsbegleitende Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre und umfasst 2.880 Unterrichtsstunden. **Unterrichtstage sind Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, jeweils von 16 – 21 Uhr. Darüber hinaus finden an 15 Freitagen pro Schulhalbjahr Blockunterrichtstage von 08 - 15 Uhr statt.**

Die Ferienzeiten entsprechen der Hamburger Ferienordnung.

Zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres ist eine einwöchige Studienreise vorgesehen, bei der den Fachschüler\*innen ermöglicht wird, andere Systeme bzw. Strukturen der Behindertenhilfe kennen zu lernen. Für diese Studienreise stellen wir einen Antrag auf Anerkennung als Bildungsurlaub. Für die Abschlussprüfungen am Ende des 3. Ausbildungsjahres (ab April oder Mai) müssen die Fachschüler\*innen an insgesamt zwei Tagen ganztägig zur Verfügung stehen. Die Termine werden frühzeitig bekannt gegeben. Weitere Termine für mündliche Prüfungen sind möglich.

## Wünsche an die/den Arbeitgeber\*innen

Anerkennung und Unterstützung der Mitarbeitenden, die die große Herausforderung einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung aufnehmen. Zur Ausbildung gehören einige umfangreiche Leistungsnachweise und Arbeitsaufträge (wie z.B. die Persönliche Zukunftsplanung, die Facharbeit oder das Jahresprojekt), die auch die Praxis berühren. Wir bitten die Arbeitsaufträge aus der Fachschule, die sich auf die Praxis beziehen, zu ermöglichen und zu unterstützen. Für die Persönliche Zukunftsplanung empfehlen wir 50 Stunden Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

Fachschüler\*innen sollen in die Assistenzplanung und Sozialberichterstattung einbezogen werden.

Bitte benennen Sie uns eine\*n pädagogisch qualifizierte\*n Ausbildungsleiter\*in, der/die kooperativ den/die Fachschüler\*in während der Ausbildung unterstützt. Diese Person soll zu Beginn der Ausbildung benannt werden (siehe beiliegendes Formular). Ein regelmäßiger und geplanter Austausch soll ca. alle vier Wochen zwischen dem/der Ausbildungsleiter\*in und dem/der Fachschüler\*in erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist die Verknüpfung schulischer Inhalte mit der Praxis. Es soll ein Feedback zur beruflichen Rolle und die Reflexion der Tätigkeit in der heilpädagogischen Profession beinhalten.

Fehlzeiten wegen dringender dienstlicher Angelegenheiten können grundsätzlich nicht akzeptiert werden, weil in der Regel weitere Fehlzeiten wegen Erkrankung oder wegen mehrtägiger Dienstreisen (Urlaubsreisen/Freizeiten mit Klienten) hinzukommen. Die laufende Kursarbeit kann nur bei Anwesenheit von mindestens 75 % bewertet werden.

Im Verlauf des ersten und zweiten Ausbildungsjahres werden die Fachschüler\*innen in der Regel einmal pro Halbjahr von einer Lehrkraft der Fachschule an ihrer Arbeitsstelle besucht. Der Besuch dient dazu sich einen Eindruck von der Institution und der Art der Tätigkeit zu verschaffen und auch die Inhalte des schulischen Unterrichts stärker am jeweiligen Berufsfeld auszurichten. Bei diesen Besuchen wünschen wir uns, dass der/die Vorgesetzte und/oder der/die Ausbildungsleiter\*in für ein Gespräch mit dem/der Fachschüler\*in und der Lehrkraft unserer Schule zur Verfügung stehen.

### 1. Auszug aus §5a der APO-FSH

(1) .....

(2) Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird für Schülerinnen und Schüler, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zur Verfügung, die oder der von der Schule genehmigt wird, begleitet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Schülerin oder den Schüler in der Berufstätigkeit statt der Lehrkraft im Sinne des Absatz 3.

- (3) Die Schüler\*innen werden in ihrer Berufstätigkeit durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die Schüler\*innen berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Berufstätigkeit begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres eine Beurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde.“

### **Anforderungen an Arbeitgeber\*innen und Fachschüler\*innen**

1. Zu Beginn der Ausbildung muss eine Bescheinigung über die Art und den Umfang der Tätigkeit des/der Mitarbeiter\*in vorgelegt werden.
2. Die Ausbildung kann nur absolvieren, wer im Verlauf der drei Ausbildungsjahre durchschnittlich 15 Stunden Berufspraxis pro Woche nachweisen kann.
3. Die Besuche z.B. von Lehrkräften der Fachschule an der Arbeitsstelle müssen ermöglicht werden. Wo dies zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Nutzer\*innen nicht möglich ist, können alternativ ein Gespräch mit dem/der Vorgesetzten oder dem/der Ausbildungsleiter\*in stattfinden, die über die Arbeit des/der Fachschüler/in Auskunft geben kann.
4. Ca. vier Wochen vor Ende des Probehalbjahres wird ein protokolliertes Zwischengespräch mit dem/der Ausbildungsleiter\*in, Fachschüler\*in und der begleitenden Lehrkraft geführt. Auf Wunsch können weitere Vertreter\*innen des Arbeitgebers hinzukommen.
5. Da bei der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform die praktische Ausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit absolviert wird, benötigen wir gemäß § 5a der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Beurteilung des Arbeitgebers über die Tätigkeit bzw. die Leistungen des/der Fachschüler\*in. Diese Beurteilung ist kein Arbeitszeugnis im Sinne des Arbeitsrechts und sie ist nicht Bestandteil einer Personalakte. Sie ist ausschließlich für Ausbildungszwecke bestimmt. Daher können auch Stärken und Schwächen differenziert benannt werden. Diese sollen pro Halbjahr gemeinsam mit der begleitenden Lehrkraft erstellt werden (s. § 5a Abs. 3 APO-FSH). Ein entsprechendes Formular zur Beurteilung wird von der Fachschule zur Verfügung gestellt.
6. Die Teilnahme am Unterricht bzw. an der Studienreise zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres muss ermöglicht werden.  
Bitte teilen Sie uns mit, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird oder die Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden sinkt.

gez.: Gerd Nodorp – Schulleitung